

## Strafrecht AT

### Rüde

Die Klausur ist in der Veranstaltung Strafrecht AT im Wintersemester 2015/ 2016 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt **PD Dr. Stephan Ast**, der sich mit der Veröffentlichung des Sachverhaltes einverstanden erklärt hat.

Verfasser der Klausurlösung ist **stud. iur. Felix Lücke**, die Klausur ist mit 17 Punkten bewertet worden.

**Fleischermeister F besitzt einen hochwertigen Bernhardiner-Rüden, der ihm auf Ausstellungen wertvolle Preise bringt. Da der Hund an der Kette gehalten wird, ist er äußerst aggressiv und wird von den Nachbarn des F sehr gefürchtet.**

**Eines Nachmittags entwischt der Rüde seinem Herrn und greift auf der Straße A und B an. Um dem Angriff zu entgehen, versuchen sowohl A als auch B, einen Telefonkasten zu erklimmen, der nur für einen von ihnen Platz bietet. A stößt dabei in seiner Angst den schwächeren B so heftig zur Seite, dass dieser – wie A vorhersah – auf die Straße stürzt und sich den Arm verstaucht.**

**Als A den Kasten erklimmt, bricht er von dem wertvollen Magnolienbaum, der im Garten des G steht, einen überhängenden Ast ab. Mit ihm kommt er dem B zur Hilfe, der nunmehr von dem Hund angesprungen wird. A schlägt dem Bernhardiner mit aller Kraft auf den Kopf. Das Tier verliert hierbei ein Auge und rast vor Schmerzen aufheulend davon.**

**Wie hat sich A nach dem StGB strafbar gemacht?**

### Gutachterliche Lösung

#### **A. Strafbarkeit des A wegen Körperverletzung, § 223 I StGB**

Der A könnte sich wegen Körperverletzung gem. § 223 I StGB strafbar gemacht haben, indem er den B vom Telefonkasten gestoßen hat.

#### **I. Tatbestand**

##### **1. Objektiver Tatbestand**

##### **a) Körperliche Misshandlung**

Dafür müsste A den B körperlich misshandelt haben. Eine körperliche Misshandlung ist eine üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden des Opfers nicht nur unerheblich

beeinträchtigt. Vorliegend hat A den B von einem Telefonkasten gestoßen. Dies ist eine üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden des B durch die mit dem Sturz verbundenen Schmerzen nicht nur unerheblich beeinträchtigt hat. Somit hat der A den B körperlich misshandelt.

##### **b) Gesundheitsschädigung**

Darüber hinaus könnte A den B an der Gesundheit geschädigt haben. Eine Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand abweichenden pathologischen Zustands. Hier hat der A durch den Stoß bei dem B eine Verstauchung des Arms hervorgerufen. Dies ist ein vom Normalzustand abweichender pathologischer Zustand. Somit hat der A den B auch an der Gesundheit geschädigt.

**c) Kausalität**

Das Stoßen des A müsste ursächlich für den bei B eingetretenen tatbestandmäßigen Erfolg sein. Eine Handlung ist dann für einen Erfolg ursächlich, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. In diesem Fall kann das Stoßen des A nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Verstauchung des Arms bei B entfallen würde. Somit war die Handlung des A auch ursächlich.

**d) Objektive Zurechnung**

Der Erfolg müsste dem A auch objektiv zurechenbar sein. Dies kann dann geschehen, wenn der Handelnde eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im konkreten tatbestandlichen Erfolg realisiert hat. Das Stoßen des A stellt eine rechtlich missbilligte Gefahr dar, die sich im konkreten tatbestandlichen Erfolg, dem verstauchten Arm des B realisiert hat. Folglich ist der Erfolg dem A auch objektiv zurechenbar.

**2. Subjektiver Tatbestand**

Der A müsste auch vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist der Wille zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände. Vorliegend hat der A vorhergesehen, dass der B durch den Stoß auf die Straße stürzt und sich den Arm verstaucht. Somit handelte der A vorsätzlich.

**II. Rechtswidrigkeit**

Des Weiteren müsste der A rechtswidrig gehandelt haben. Vorliegend könnte er jedoch gem. § 32 I StGB durch Notwehr gerechtfertigt sein.

**1. Notwehr, § 32 I StGB****a) Notwehrlage**

Dazu müsste eine Notwehrlage gegeben sein. Dies setzt einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff voraus.

**aa) Angriff**

Ein Angriff ist eine durch menschliches Handeln herbeigeführte konkrete Gefährdung eines rechtlich

geschützten Gutes. Hier hat der B den A nicht in irgendeiner Art gefährdet. Vielmehr suchten beide Schutz vor einem aggressiven Hund. Da ein Angriff nur durch menschliches Handeln gegeben sein kann, kann auch in Bezug auf den Hund nicht von einem Angriff gesprochen werden. Somit liegt kein Angriff vor.

**bb) Zwischenergebnis**

Eine Notwehrlage ist nicht gegeben.

**2. Zwischenergebnis**

Der A ist nicht durch Notwehr gem. § 32 I StGB gerechtfertigt.

**3. Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB**

In Betracht kommt auch eine Rechtfertigung über den Notstand nach § 34 StGB.

**a) Notstandslage**

Hierzu bedarf es einer Notstandslage. Dies setzt eine gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Gut voraus.

**aa) Gefahr**

Zunächst müsste eine Gefahr vorliegen. Dies ist ein Zustand, der jederzeit in eine konkrete Rechtsgutverletzung umschlagen kann. Der Zustand, dass der besagte Hund des F auf A und B zustürmt, kann jederzeit in eine konkrete Verletzung von Leib und Leben als zwei notstandsfähige Rechtsgüter gem. § 34 StGB umschlagen. Somit ist eine Gefahr gegeben.

**bb) Gegenwärtigkeit**

Die Gefahr müsste auch gegenwärtig sein. Das setzt voraus, dass alsbald Abwehrmaßnahmen zur Erfolgsabwendung zu treffen sind. Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass A und B schleunigst versuchen müssen, dem „Angriff“ des Hundes zu entgehen. Somit ist die Gefahr gegenwärtig.

**cc) Zwischenergebnis**

Eine Notstandslage liegt entsprechend vor.

**b) Notstandshandlung**

Die Notstandshandlung müsste geeignet und die Gefahr nicht anders abwendbar sein. Ferner müsste das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegen.

**aa) Geeignet und ultima ratio**

Die Handlung des A müsste geeignet und das letzte Mittel sein. Ein Mittel ist geeignet, wenn es die Gefahr abwenden kann und die *ultima ratio*, wenn es das letzte Mittel zur Gefahrabwendung ist. Der Stoß des A gegen den B konnte hier die Gefahr abwenden, weil sich der A so auf den Telefonkasten retten konnte. Aufgrund fehlender anderslautender Hinweise scheint es auch das letzte Mittel zur Gefahrabwendung gewesen zu sein. Somit war die Handlung des A geeignet und die *ultima ratio*.

**bb) Interessenabwägung**

Weiterhin müsste bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegen. In diesem Fall sind beide abzuwägenden Rechtsgüter, namentlich Leib und Leben sowohl von A als auch von B, derselben Gefahr, dem „Angriff“ des Hundes ausgesetzt. Als Konsequenz daraus überwiegt das geschützte Interesse, Leib und Leben des A, das beeinträchtigte Interesse, Leib und Leben des B, nicht.

**cc) Zwischenergebnis**

Die Notstandshandlung gem. § 34 StGB ist nicht gegeben.

**4. Zwischenergebnis**

Der A ist nicht durch den rechtfertigenden Notstand gem. § 34 StGB gerechtfertigt. Somit handelte der A rechtswidrig.

**III. Schuld**

Der A könnte aber gem. § 35 StGB durch Notstand entschuldigt sein.

**1. Notstandslage**

Dafür müsste eine Notstandslage i.S.v. § 35 StGB vorliegen. Diese setzt eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit für sich selbst, einen Angehörigen oder eine sonstige nahestehende Person voraus. Wie bereits eben in der Prüfung des rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB festgestellt, ist diese gegeben.

**2. Notstandshandlung**

Die Gefahr dürfte, um § 35 StGB gerecht zu werden, nicht anders abwendbar sein. Selbiges wurde ebenfalls bereits im Bereich des rechtfertigenden Notstands gem. § 34 StGB geprüft. Eine Notstandshandlung liegt dementsprechend vor.

**3. Unzumutbarkeit der Gefahr**

Die Hinnahme der Gefahr müsste für den A zudem auch unzumutbar gewesen sein. Dies ist gem. § 35 S. 2 StGB nur dann nicht der Fall, wenn der Täter die Gefahr selbst verursacht hat oder aber innerhalb eines besonderen Rechtsverhältnisses gegenüber der Allgemeinheit eine Pflicht zur Erfolgsabwendung, sog. Garantenstellung, innehat. Da beides hier nicht vorliegt, ist die Hinnahme der Gefahr für den A unzumutbar.

**4. Subjektives Element**

Ferner müsste der A einerseits in Kenntnis der Notstandslage und andererseits mit Gefahrabwendungswillen gehandelt haben. Vorliegend wusste der A um die nicht anders abwendbare Gefahr und wollte auch gerade diese von sich abwenden. Somit ist auch das subjektive Element erfüllt.

**5. Zwischenergebnis**

Der A ist gem. § 35 S. 1 StGB entschuldigt, handelte also ohne Schuld.

**IV. Ergebnis**

Der A hat sich nicht wegen Körperverletzung gem. § 223 I StGB strafbar gemacht.

## **B. Strafbarkeit des A wegen Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB**

Der A könnte sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB strafbar gemacht haben, indem er vom Baum des G einen Ast abgebrochen hat.

### **I. Tatbestand**

#### **1. Objektiver Tatbestand**

##### **a) Sache**

Der Baum müsste eine Sache sein. Sachen sind körperliche Gegenstände, § 90 BGB. Ein Baum ist ein körperlicher Gegenstand und somit eine Sache.

##### **b) Fremd**

Die Sache, also der Baum, müsste auch fremd sein. Fremd ist eine Sache, wenn sie im Eigentum eines anderen steht. Es ist nicht auszuschließen, dass der Baum, der im Garten des G steht, auch zu dessen Eigentum gehört. Somit ist die Sache fremd.

##### **c) Beschädigt**

Die Sache müsste beschädigt worden sein. Eine Sache ist beschädigt, wenn ihr Zustand nachteilig und nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist. Die Sache ist nachteilig und nicht nur unerheblich beeinträchtigt, wenn die Beeinträchtigung dem Erhaltungsinteresse des Eigentümers zuwiderläuft und nicht wieder behoben werden kann. Hier ist anzunehmen, dass der G ein großes Interesse am Erhalt des Baumes hat, weil dieser besonders wertvoll ist. Zudem ist die Beeinträchtigung nicht zu korrigieren. Somit ist eine Sache beschädigt worden.

##### **d) Kausalität**

Die Handlung des A müsste ursächlich sein. Das Abbrechen des Asts vom Baum durch den A kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Beschädigung entfiel. Somit ist die Handlung des A ursächlich.

##### **e) Objektive Zurechnung**

Der Erfolg müsste dem A objektiv zurechenbar sein. Das Abbrechen ist eine rechtlich missbilligte Handlung, die sich in der Beschädigung des Baumes

niedergeschlagen hat. Folglich ist dieser Erfolg dem A objektiv zurechenbar.

### **2. Subjektiver Tatbestand**

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Hier wollte er den Ast abbrechen. Damit handelte er vorsätzlich.

### **II. Rechtswidrigkeit**

A könnte jedoch durch den Aggressivnotstand nach § 904 BGB gerechtfertigt sein.

#### **1. Notstandslage**

Es müsste dafür eine Notstandslage, also eine gegenwärtige Gefahr, vorliegen.

##### **a) Gefahr**

Es müsste eine Gefahr vorliegen. Der Hund greift vorliegend nun den B an. Die Beeinträchtigung von Leib und Leben droht. Somit liegt eine Gefahr vor.

##### **b) Gegenwärtig**

Die Gefahr müsste auch gegenwärtig sein. Abwehrmaßnahmen gegen den Hund sind alsbald zu treffen. Somit ist die Gefahr gegenwärtig.

##### **c) Zwischenergebnis**

Eine Notstandslage ist gegeben.

#### **2. Notstandshandlung**

Die Einwirkung auf die Sache müsste gem. § 904 BGB für die Abwehr der Gefahr notwendig sein. Um den B wirksam verteidigen zu können, benötigt der A ein Hilfsmittel. Deshalb ist die Einwirkung auf die Sache notwendig.

#### **3. Interessenabwägung**

Der drohende Schaden müsste gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstandenen Schaden unverhältnismäßig groß sein. Die Gefahr der Beeinträchtigung von Leib und Leben ist wesentlich größer als der Eigentumsschaden des Baumeigentümers.

#### 4. Subjektives Rechtfertigungselement

Der Täter müsste in Kenntnis der Notstandslage und mit Gefahrabwendungswillen gehandelt haben. Der A wusste um die Gefahr für B und wollte diese von ihm abwenden. Das subjektive Rechtfertigungselement ist erfüllt.

#### 5. Zwischenergebnis

A ist durch den Aggressivnotstand i.S.d. § 904 BGB gerechtfertigt.

### III. Ergebnis

A hat sich nicht wegen Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB strafbar gemacht.

#### C. Strafbarkeit des C wegen Sachbeschädigung, § 303 I StGB

A könnte sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB strafbar gemacht haben, indem er dem Hund mit dem Ast auf den Kopf geschlagen hat.

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) Fremde Sache

Der Hund müsste eine fremde Sache sein. Ein Tier ist zwar gem. § 90a S. 1 BGB keine Sache, wird aber nach S. 2 wie eine behandelt. Der Hund steht hier im Eigentum des F und ist somit eine fremde Sache i.S.d. § 303 I StGB.

###### b) Beschädigt

Der Hund müsste beschädigt worden sein. Dass der Hund ein Auge verliert, läuft dem Erhaltungsinteresse des F zwangsläufig zuwider und lässt sich auch nicht mehr korrigieren. Der Hund wurde beschädigt.

###### c) Kausalität

Der Schlag des A müsste ursächlich für die Beschädigung sein. Jener kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Beschädigung entfiel. Somit war der Schlag des A ursächlich.

#### d) Objektive Zurechnung

Die Beschädigung müsste dem A auch objektiv zurechenbar sein. Das Schlagen ist eine rechtlich missbilligte Gefahr, die sich in der Beschädigung des Hundes, dem Verlust des Auges, niedergeschlagen hat. Somit ist die Beschädigung dem A objektiv zurechenbar.

#### 2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Er wollte hier den Hund treffen. Somit handelte er vorsätzlich.

### II. Rechtswidrigkeit

A könnte jedoch durch den Defensivnotstand, § 228 BGB, gerechtfertigt sein.

#### 1. Notstandslage

Es müsste von der beschädigten Sache eine Gefahr für den Täter oder eine andere Person ausgegangen sein. Wie bereits oben geprüft, befindet sich B in der Gefahr eines „Angriffs“ durch den Hund. Eine Notstandslage liegt vor.

#### 2. Notstandshandlung

Die Notstandshandlung müsste geeignet und erforderlich sein und nicht außer Verhältnis zur abgewendeten Gefahr stehen. Hier konnte der Schlag des A den Hund vertreiben, war also geeignet. Aufgrund fehlender anderslautender Hinweise im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass keine mildereren Mittel zur Verfügung standen, zumal der B durch seinen verstauchten Arm ebenfalls beeinträchtigt war. Der Schaden des verlorenen Auges ist zwar hoch, steht aber nicht außer Verhältnis zur drohenden Gefahr für Leib und Leben des B.

#### 3. Subjektives Rechtfertigungselement

Der A müsste in Kenntnis der Notstandslage und mit Gefahrabwendungswillen gehandelt haben. A wusste um die Gefahr für den B und wollte diese von ihm abwenden. Das subjektive Rechtfertigungselement ist erfüllt.

#### 4. Zwischenergebnis

A ist durch den Defensivnotstand i.S.d. § 228 BGB gerechtfertigt.

#### III. Ergebnis

A hat sich nicht wegen Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB strafbar gemacht.

#### D. Gesamtergebnis

A hat sich nicht strafbar gemacht.

**17 Punkte**

**Anmerkungen**

Einzigster ausführlicher Kritikpunkt war bei der sonst positiv kommentierten Klausur die Ungenauigkeit bei der Prüfung der Erforderlichkeit des § 34 StGB (in der Bearbeitung wird fälschlicherweise die Voraussetzung „ultima ratio“ geprüft, richtig wäre schlicht die Prüfung der Erforderlichkeit). Auch sind schwammige Subsumtion im subjektiven Tatbestand bzgl. C angemerkt worden, klarere Subsumtion in Bezug auf die zuvor abgebildete Definition wäre wünschenswert gewesen. Ansonsten eine als erfreulich bewertete Klausur.